

halb Zeilen auf der nächsten Seite zu sein, die ebenfalls aus der Hs. stammen (sollen): ... *nomina eorum qui fecerunt lege salicae* ... *qui vero manserunt in lege salica in budice*. In der Hs. heißt es *fecerunt lege salice*, und genauso lautet der Text an der zweiten Stelle: *in lege salice*. Eckhardt druckt: *fecerunt lege salicae* und *in lege Salice* (Pactus S. 3). Unstimmigkeiten dieser Art lassen sich öfter feststellen. Ein weiteres Beispiel: S. 117 Anm. 246 wird aus Cod. Par. lat. 18237 zitiert (Prolog): Erstens heißt es *nominibus* und nicht *hominibus*, vor *per tres mallas* fehlt *qui*, es heißt auch nicht *discudiendum*, sondern *discuciendum*, höchstwahrscheinlich auch *ad ubi deo favente* (und nicht: *ab ubi* ...) schließlich wieder *praetiosos* und nicht *pretiosos*. Da wirkt es dann etwas pseudogenau, wenn hss.-getreu *onnes* (statt *omnes*; ähnlich S. 127, wo *caus*, das man für einen Druckfehler hält, in Wirklichkeit ein Schreibfehler ist) abgedruckt wird. Solche kleinen Ungenauigkeiten und Flüchtigkeiten ließen sich eher verkraften, wenn sich die Vf. die Mühe gegeben hätte, die jeweiligen Internetadressen mitzuteilen. Aber davon kann keine Rede sein. Der Benutzer ist ganz auf sich gestellt, obwohl C. nicht ganz wenige Hss. „à travers sa reproduction électronique“ benutzt hat. Hätte sie dem Problem etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt, dann wären Bemerkungen wie „Je n’ai pu consulter ce manuscrit“ (S. 119 Anm. 251) verzichtbar gewesen. Und besonders verdrießlich ist es, wenn sie selber verkündet, die behandelten Hss. seien „en ligne“ (S. 344), das Fragment Clm 29560 sogar „visible en ligne en couleurs“ (S. 345 Anm. 89), aber nicht im Traum daran denkt, die Adressen mitzuteilen, anderenorts aber gar das Abrufdatum der Internetbenutzung angibt (S. 358 Anm. 152). Wer solches für kleinkariertes Gemecker hält, den wird es auch nicht stören, dass es „Dummler“ statt Dümmler heißt (S. 164 Anm. 26, ebd. *tribua*, und nicht *tributa*), dass wenige Zeilen später Anm. 28 das für das Verständnis nötige „Fassung des“ fehlt oder S. 169 die Seitenangabe 244, dass es ständig (bis ins Register hinein) Peterburg statt Petersburg heißt etc. etc. Reine Buchstabenstecherei? Nicht nur, und Sätze wie „La correction *multarum* proposée par Eckhardt, *ibid.*, p. 171 ne me paraît pas justifiée“ (S. 248 Anm. 13) sollte man gar nicht hinschreiben, wenn sie nicht stimmen. Eckhardt, hier muss man ihn in Schutz nehmen, druckt an der angegebenen Stelle bei allen wiedergegebenen Textzeugen *multorum*, eindeutig auch für E11 (Vat. Reg. lat. 846). Kurz und knapp: C. zeigt an nicht ganz wenigen Stellen in puncto formeller Korrektheit eine gewisse (Nach-)lässigkeit. Sieht man darüber großzügig hinweg, dann hat sie mit ihrem thesen- und detailreichen Buch einen gewichtigen Beitrag zur Lex Salica-Forschung geleistet. Künftige Arbeiten werden um dieses Werk nicht herumkommen, und ich bin sicher, dass es den ihm gebührenden Platz in der Lex-Salica-Forschung finden wird.

Gerhard Schmitz

Dalibor JANIŠ, Landfrýdy jako pramen zemského práva na stavovské Moravě [Die Landfrieden als Quelle des Landrechts im ständischen Mähren], Ostrava 2023, Ostravská univerzita, 462 S., 24 Abb., ISBN 978-80-7599-366-3, CZK 517. – Die Monographie bietet einen umfassenden Überblick über das Phänomen des Landfriedens in Mähren von den Anfängen bis 1620. In